**Gemeinderatssitzung vom 18.03.2010 – Protokollauszug**

**Punkt 1) Bericht des Prüfungsausschusses:**

Der Prüfbericht über den Rechnungsabschluss 2009 der ordentlichen Gebarung und der VFI Altschwendt & Co KG wurde aufgelegt und von den Gemeinderäten einstimmig zur Kenntnis genommen.

**Punkt 2) Prüfungsbericht Voranschlag 2010 durch die BH Schärding, vom 08.02.2010:**

Dazu wurde der Prüfbericht von der BH Schärding, betreffend den Voranschlag 2010, vollinhaltlich vorgetragen und von den Gemeinderäten einstimmig zur Kenntnis genommen.

**Punkt 3) Genehmigung der Kreditüberschreitungen im Jahr 2009:**

Die Kreditüberschreitungen 2009 sind auf die im September noch nicht vorhersehbaren Rechnungsabschlusssummen zurückzuführen und wurden von den Gemeinderäten einstimmig genehmigt.

**Punkt 4) Rechnungsabschluss 2009 – Beratung und Beschluss:**

Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 2009 ergeben im ordentlichen Haushalt Einnahmen in der Höhe von € 1,083.828,07 und Ausgaben in der Höhe von € 1,215.755,73.

Im außerordentlichen Haushalt wurden folgende Bauvorhaben abgewickelt:

**Einnahmen**

| | | |
|---|---|---|
| Bau eines Löschteichs | € | 35.300,00 |
| Sanierung der Volksschule Altschwendt | € | 40.000,00 |
| Sanierung Kindergarten Altschwendt | € | 28.635,57 |
| Neubau Gemeindestraßen | € | 33.333,76 |
| Siedlungsstraße Pointner | € | 6.720,00 |
| Errichtung Sanierung Straßenbeleuchtung | € | 23.500,00 |
| Bau einer Aufbahrungshalle | € | 153.000,00 |
| Bauparzellenkauf | € | 36.242,00 |
| Neue Ortswasserleitung | € | 415.939,33 |
| Erweiterung des Ortskanales | € | 115.408,10 |
| Zwischenfinanzierung Aufbahrungshalle | € | 123.000,00 |
| **Summe der Jahreseinnahmen** | **€** | **1.011.078,76** |
| Vorjahresabwicklungen | € | 862.510,26 |
| **Gesamtsumme der Einnahmen** | **€** | **1.873.589,02** |

**Ausgaben**

| | | |
|---|---|---|
| Bau eines Löschteichs | € | 36.090,20 |
| KG-Umbau | € | 28.760,04 |
| Neubau Gemeindestraßen | € | 4.489,09 |
| Siedlungsstraße Pointner | € | 2.618,78 |
| Straßenbau-/sanierungspaket | € | 43.114,22 |

| | | |
|---|---|---|
| Hochwasserschutz Spreitzen | € | 3.349,95 |
| Errichtung Sanierung Straßenbeleuchtung | € | 55.847,37 |
| Bau einer Aufbahrungshalle | € | 193.773,87 |
| Bauparzellenkauf | € | - |
| Neue Ortswasserleitung | € | 197.250,60 |
| Erweiterung des Ortskanales | € | 83.678,54 |
| Abriss alte Volksschule (A23) | € | 32.961,29 |
| Zwischenkredit für VS-Sanierung | € | 91.648,39 |
| Zwischenkredit für KG-Sanierung | € | 28.626,77 |
| Zwischenfinanzierung Baugrundankauf | € | 36.242,00 |
| Zwischenfinanzierung Straßenbau | € | 1.883,81 |
| **Summe der Jahresausgaben** | **€** | **840.334,92** |
| Vorjahresabwicklungen | € | 668.241,88 |
| **Gesamtsumme der Ausgaben** | **€** | **1.508.576,80** |

Im außerordentlichen Haushalt ergibt sich daher ein Sollüberschluss von € 365.012,22.

Die Vermögensrechnung 2009 weist nach einem Vermögensstand von € 1,885.568,12, ab Beginn des Haushaltsjahres, einen Vermögenszugang von € 614.385,56. Dies ist hauptsächlich auf die Errichtung der Ortswasserleitung und der Erweiterung des Ortskanales zurückzuführen. Durch einen Vermögensabgang von € 1,994.511,04 ergibt sich ein Vermögensstand mit 31.12.2009 von € 2,975.944.

Der hohe Vermögensabgang ist dadurch bedingt, dass die Gebäude samt den Grundstücken der Volksschule, des Kindergartens, des Musikvereines und des Lehrerwohnhauses an die VFI der Gemeinde Altschwendt und Co KG übertragen wurden.

Der Schuldenstand betrug per 01.01.2009 € 1,885,568,12 zuzüglich Neuaufnahmen von € 413.700,-- und der Tilgungen in der Höhe von € 196.112,34 ergibt dies einen Schuldenstand mit Ende des Jahres 2009 in der Höhe von 2,103.155,78.

Der Rechnungsabschluss 2009 wurde von den Gemeinderäten einstimmig genehmigt.

**Punkt 5) Die Gemeinde überträgt sämtliche Rechten und Pflichten aus folgenden Verträgen an die „VFI der Gemeinde Altschwendt & Co KG“:**

- **Vertrag betreffend Wärmeenergieversorgung des Objektes Volksschule und Kindergarten, abgeschlossen mit der Bioenergie Altschwendt GesbR, vom 26.03.2003 und 14.12.2007 – Beschluss:**

Die Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten aus den bereits bestehenden Verträgen wurden, wie oben angeführt, einstimmig beschlossen.

**Punkt 6) Genehmigung des Rechnungsabschlusses des VFI Altschwendt & Co KG – Beschluss:**

Nachdem der Rechnungsabschluss zur Einsichtnahme auflag wurde dieser erörtert und von den Gemeinderäten einstimmig beschlossen.

**Punkt 7) Ernennungsdekret definitiver Beamter Johann Hainzl – Beschluss:**

Der Ernennung zum provisorischen Beamten vom 09. Juli 2009 folgt nun die Definitivstellung des Amtsleiters Herrn Johann Hainzl, mit einstimmigem Beschluss, ab 1. April 2010.

**Punkt 8) Verkauf Baugrund Parzelle 2628/15 – Beratung und Beschluss:**

Falls seitens der potentiellen Käufer bis zum 31.05.2010 eine Willensübereinstimmung zustande kommt, wird das Grundstückes 2628/15, KG Altschwendt (Parzelle Altschwendt Süd) an diese veräußert. Trifft dies bis dahin nicht zu, steht das Grundstück wieder zur freien Verfügung.

**Punkt 9) Allfälliges:**

Keine Anträge!

---

**WAHLINFORMATION ZUR BUNDESPRÄSIDENTENWAHL AM 25. APRIL 2010**

## Änderung Wahlzeit: 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Gemeindeamt Altschwendt

- **Wahlberechtigte:** alle Männer und Frauen, die spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- **Wahlkartenwähler:** Personen, die sich voraussichtlich am Wahltag nicht am Ort ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten, können eine Wahlkarte, wie im Folgenden angegeben, beantragen.

Die Wahlkarte muss bei der Gemeinde, in deren Wählerevidenz Sie eingetragen sind, **mündlich** (jedoch nicht telefonisch) oder **schriftlich** (z. B. per Telefax oder E-Mail) beantragt werden. Als Auslandsösterreicher(in) können Sie die Wahlkarte auch im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat) anfordern.

**Schriftlich** kann die Wahlkarte **bis zum 4. Tag vor der Wahl** bzw. **mündlich bis zum 2. Tag vor der Wahl** beantragt werden – in beiden Fällen müssen Sie Ihre Identität nachweisen, z.B. durch einen amtlichen Lichtbildausweis oder Angabe der Passnummer. Die verschlossene Wahlkarte muss **spätestens am 5. Tag nach dem Wahltag bis 14.00 Uhr** bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde einlangen, um in die Ergebnisermittlung einbezogen werden zu können (Portogebühren übernimmt der Bund).

**Die besondere („fliegende“) Wahlbehörde**

Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge **mangelnder Geh- und Transportfähigkeit** oder **Bettlägerigkeit**, sei es aus Krankheits-, Alters-, oder sonstigen Gründen nicht möglich ist, können am Wahltag von einer besonderen („fliegenden“) Wahlbehörde besucht werden.

Sollten Sie den amtlichen **Stimmzettel nicht ohne fremde Hilfe ausfüllen** können, so dürfen Sie sich von einer **Vertrauensperson,** die Sie sich selbst auswählen, bei der Wahlhandlung helfen lassen.

---

**BAUBEGINN KANALSANIERUNG UND ORTSWASSERLEITUNG**

Erfreulicherweise wurde im Ortsgebiet von Altschwendt bereits vor 45 Jahren ein Kanalsystem errichtet – zu dieser Zeit noch keine Selbstverständlichkeit! Von den damaligen Kommunalpolitikern wurde dabei viel Weitblick bewiesen. Dieser Kanalabschnitt ist mittlerweile dringend sanierungsbedürftig. Darüber hinaus gab es in der Zwischenzeit viele gesetzliche und technische Veränderungen. Um diesen Änderungen wieder entsprechen zu

können wird nun mit der Sanierung des bestehenden alten Kanalsystems begonnen, bei dem der alte Mischkanal als Regenwasserkanal weiterbenützt wird und parallel dazu ein neuer Kanal für die Schmutzwässer gebaut wird. Dies bedeutet, dass Schmutzwässer und andere „saubere“ Wässer wie Oberflächen-, Dach-, Drainagewässer, Brunnenüberläufe, usw. getrennt werden müssen. Diese Trennung hat bei jedem einzelnen Anschlussgrundstück zu erfolgen, wodurch in den Gärten der Häuser Baumaßnahmen notwendig werden! Diese Grabungen werden von der Gemeinde Altschwendt vorgenommen und bezahlt, weil diese dafür Förderungen lukrieren kann. Das heißt, die Gemeinde baut und bezahlt obwohl die Trennung der Wässer und die damit verbundenen Kosten für den Hausanschluss eigentlich Aufgabe der Objektseigentümer wäre. Gleichzeitig wird in die Häuser, zu denen die Ortswasserleitung noch nicht verlegt wurde (nördlich der Kallhamer Landesstraße), diese gleichzeitig mitverlegt.
Um mit den Bauvorhaben möglichst rasch und gut voranzukommen bitten wir sie um die Vorüberlegung folgender Daten:

- Sind Schmutzwässer und sonstige Wässer bereits getrennt?
- Wo und wie verlaufen die Leitungen von Schmutzwässern und sonstige Wässer und wie könnte man diese verlässlich in Schmutzwässer und unverschmutzte Wässer entflechten?
- Sind bei den Grabungsarbeiten auch andere Leitungen und Bauwerke zu berücksichtigen?
- Gibt es noch eine alte Senkgrube, die vielleicht noch in Betrieb ist und nur die Überläufe in den derzeitigen Kanal laufen?
- In welchem Raum brauche ich das Wasser aus der zentralen Ortswasserleitung?

Bitte erheben sie diese Daten möglichst schnell und umfassend (falls nicht bereits erfolgt) und halten sie diese für eine Besprechung vor Ort, für die zu gegebener Zeit Termine vereinbart werden, bereit. Wir danken für ihre Mithilfe.

---

## KG-EINSCHREIBUNG: TERMINVORANKÜNDIGUNG:

Die Kindergarteneinschreibung findet am 27.04.2010, um 13.30 Uhr, im Kindergarten Altschwendt statt!

---

## DIE GEMEINDE ALTSCHWENDT UND DAS ROTE KREUZ LADEN ZUR DEFIBRILLATOR-EINSCHULUNG EIN:

Die Einschulung findet an drei Abenden statt!

BEGINN: 21. April, Fortsetzung 28. April und 05. Mai, jeweils um 19.00 Uhr in der VS Altschwendt!

---

## AUTOWRACKBESEITIGUNG – ANMELDUNG

Bei entsprechender Anzahl (mindestens 3 Autowracks) wird eine „Autowrack – Sammelaktion“ durchgeführt.
**Die Autos können nur nach Vorlag eines Eigentumnachweises (Typenschein) entgegengenommen werden.**
Die Anmeldung nimmt entgegen:
Gemeindeamt Altschwendt, 4721 Altschwendt 9/5, 2605 gemeinde@altschwendt.ooe.gv.at
Bitte die Anmeldung bis spätestens 31. Mai 2010 vornehmen.

**AN ALLE HUNDEHALTER**

Wie Ihnen bekannt ist, ist für **jeden Hund ein Sachkundenachweis** beim Gemeindeamt vorzulegen. (Lt. § 4 Abs. 1 Oö. Hundehaltegesetz besteht diese Verpflichtung für alle Hundehalter)

**Da es zu Kontrollen kommen kann, bitten wir Sie eines dieser Kursangebote zu nützen bzw. gegebenenfalls zu überprüfen, ob Sie einen diesbezüglichen Sachkundenachweis noch vorzulegen haben.**

Die OÖ. Hundesportschule Neumarkt-Grieskirchen gibt folgende Termine, an welchen Sie diesen allgemeinen Sachkundenachweis erwerben können, bekannt:

- Freitag, 02. Juli 2010
- Freitag, 03. September 2010
- Freitag, 19. November 2010

Diese Kurse finden jeweils um 19:00 Uhr statt.
Anmeldung bei: Bruckbauer Günther
Tel.Nr.: 0664/1868840 oder 07733/7520

## !!!!!!!!NEU – HUNDETOILETTE – NEU!!!!!!!

Neuerdings gibt es am Ortsplatz eine Hundetoilette!

Warum? Weil die Anzahl der Hunde stetig steigt und somit gewahrt werden kann, dass keine Konflikte entstehen, wenn die Exkremente unserer lieben Vierbeiner ordnungsgemäß entsorgt werden können. Wir ersuchen alle Hundebesitzer, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Die Hundetoilette besteht aus einer Vorrichtung zur Entnahme von Hundekotsäcken sowie einem Behälter, in den die benutzten Säcke entsorgt werden sollen. Bitte tragen Sie aktiv zur Vermeidung von Verunreinigungen durch Hundekot bei, in dem Sie, liebe Hundebesitzer, bei Spaziergängen immer mehrere Hundekotsäcke bei sich führen. (Hundekotsäcke sind auch zusätzlich am Gemeindeamt erhältlich.) Bei Bedarf kann der Hundekotsack wie ein Handschuh angezogen und das Häufchen aufgenommen werden. Danach bitte den Hundekotsack zuknoten und in den Abfallbehälter der Hundetoilette oder einen öffentlichen Abfallbehälter einwerfen.

Mit der Aufstellung der Hundetoiletten soll dem Gesundheitsschutz Rechnung getragen werden, da Hundekot eine Infektionsquelle für Menschen und Tiere sowie ein Nährboden für Bakterien und Parasiten ist. Auch dem optisch unschönen Anblick von Hundekothäufchen auf Straßen, Plätzen und Grünanlagen soll mit der Aufstellung und Nutzung der Hundetoiletten entgegengewirkt werden.

Die getroffenen Maßnahmen, Ihr Verständnis und Mitwirken sollen zu einem sauberen Gemeindebild beitragen helfen.

## GESCHÄTZTE WALDBESITZER/INNEN!

Um einer Borkenkäferausbreitung vorzubeugen ist es notwendig, dass alle Besitzer von Waldflächen ihre Bäume auf Befall untersuchen und diese so schnell wie möglich entfernen.
Zu erkennen sind befallene Bäume am Herunterfallen der Rinde, oder durch das dürr werden der Krone. Wenn ihr solche Bäume in eurem Wald findet, dann seid mit der Entfernung nebenstehender verdächtiger Bäume großzügig.
Nur wenn alle in ihren eigenen Waldgrundstücken auch selbst genau kontrollieren, besteht eine Chance, den Borkenkäfer in den Griff zu bekommen. Wichtig ist auch, dass alles Holz, welches zur Hackgutgewinnung im Wald oder am

Waldrand gelagert wird, spätestens bis Mai verhackt wird. Der Bezirksförster bedankt sich im Voraus für eine gute Zusammenarbeit zum Wohle unseres Waldes! Wenn ihr Fragen bezüglich Förderung, Forstschutz oder forstrechtlichen Bestimmungen habt, steht euch der Bezirksförster Rudolf Auinger unter der Tel.: 0664/6007270433 gerne zur Verfügung.

---

## OÖ. FAMILIENPAKET

Ein Baby zu bekommen ist eine der schönsten Erfahrungen im Leben. Vieles muss bedacht werden, Entscheidungen müssen getroffen werden und nicht immer weiß man, wer die richtigen Ansprechpartner in einigen Fragen sind.

Das "Oö. Familienpaket" soll einen Überblick über die materiellen Unterstützungen, Beratungs- und Betreuungsangebote verschaffen und als Ratgeber und Wegweiser mit vielen Informationen zur Verfügung stehen. Das Familienpaket kann auch als Dokumentenmappe über das Babyalter hinaus von Nutzen sein. Weiters enthält das Familienpaket ein Gutscheinheft, welches kleine finanzielle Starthilfen durch oö. Betriebe anbietet. Auch das Thema Elternbildung und Elternbildungs-gutscheine wird darin behandelt.

Das "Oö. Familienpaket" kann von Schwangeren und Jungfamilien bei Ihrer Wohnsitzgemeinde bei Anmeldung des Neugeborenen, gegen Abgabe des Anforderungskärtchens bzw. bei Vorlage des Mutter-Kind-Passes abgeholt werden.

---

## AUSBILDUNG ZUR „EHRENAMTLICHEN UND NEBENBERUFLICHEN BIBLIOTHEKARIN“ – HERZLICHE GRATULATION!

Romana Heinzl, Leiterin der öffentlichen Bücherei der Gemeinde Altschwendt, hat die Ausbildung für ehrenamtliche und nebenberufliche Bibliothekarin im Bundesinstitut für Erwachsenenbildung, St. Wolfgang erfolgreich absolviert. Diese Ausbildung dauerte zwei Jahre und wurde mit der Projektarbeit „Von 0 auf 100… eine Idee wird zur Institution“ abgeschlossen. Herzlichen Glückwunsch dazu und Danke für die kompetente Leitung der Bücherei!

---

**JUGENDTAXI - JETZT AUCH IN ALTSCHWENDT**

Der Gemeinderat der Gemeinde Altschwendt hat die Einführung eines Jugendtaxis beschlossen. Mit diesem Projekt soll den Jugendlichen ein möglichst gemeinsames und sicheres Fahren zu oder von verschiedenen Veranstaltungen oder Lokalen ermöglicht werden.
**Und so funktionierts:**

1. Man bestellt - idealerweise gemeinsam mit Freunden - rechtzeitig ein Taxi.

2. Man bezahlt dem Taxifahrer vorerst den gesamten vereinbarten Fahrpreis.

3. Der Fahrer bestätigt den Fahrpreis mit Euro-Bons.

4. Gefördert werden Jugendliche ab dem 16. Geburtstag bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres, die einen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Altschwendt haben.

5. Diese Bons können gesammelt am Gemeindeamt eingelöst werden. Im Jahr werden maximal € 50,-- pro Jugendlichem gefördert.

6. Der Betrag wird den Jugendlichen gegen Vorlage von Gutscheinen beim Gemeindeamt Altschwendt unter Bekanntgabe der Bankverbindung mit folgender Regelung überwiesen:

- Bei Verbrauch des Jahreskontingents von € 50,-- oder
- Halbjährlich im Juli für die Monate Jänner bis Juni und im Dezember für die Monate Juli bis Dezember.
- Verspätet vorgelegte Gutscheine werden nicht mehr anerkannt.

_ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ Hier abtrennen _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _

7. Bei folgenden Taxi- oder Mietwagenunternehmern kann das Jugendtaxi genützt werden:

- Andorf: Simmerstatter 07766/2847
- Andorf: Stegner 07766/2932
- Enzenkirchen: Mayr 0664/3366008
- Esternberg: Wallner 0664/1411677
- Kopfing: Fischer 0664/4006774
- Kopfing: Hamedinger 0676/7875527
- Münzkirchen: Lautner 0664/4153117
- Rainbach: Hager 07716/8152
- Schärding: Kapshammer 07712/5050
- St. Roman: Kislinger 0676/4787381
- Waldkirchen: Eilmannsberger 07718/7372

8. Das Jugendtaxi kann von den Jugendlichen zu folgenden Zeiten benützt werden:

- Freitag 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- Samstag von 0:00 Uhr bis 03:00 Uhr und 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- Sonntag von 0:00 Uhr bis 03:00 Uhr und 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- Wochentage vor gesetzlichen Feiertagen von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- Gesetzliche Feiertage von 0:00 Uhr bis 03:00 Uhr

_ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ Hier abtrennen _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _

**Hier noch ein paar Hinweise der Taxiunternehmer, die berücksichtigt werden sollten:**

1. Für die einzelnen Taxiunternehmen besteht keine Verpflichtung zur Beförderung. Das heißt, dass bei Kapazitätsproblemen, groben Problemen mit Fahrgästen usw. die Fahrten nicht durchgeführt werden müssen.
2. Aufgrund von Engpässen kann es am Wochenende zu Wartezeiten kommen. Tipp: Taxi rechtzeitig bestellen!
3. Im Taxi darf Alkohol weder verkauft noch konsumiert werden.

---

## BLUTSPENDE-VERLEIHUNGSFEIER:

Bei der Blutspende-Verleihungsfeier in Andorf wurden Herr Mayr Felix für 65 mal, Frau Fischer Helga für 25 mal und Frau Edith Luger ebenso für 25 mal Blutspenden geehrt! Herzlichen Dank den fleißigen Spendern!

Von links nach rechts: Bgm. Söberl Josef, Rot-Kreuz Bezirksgeschäfteleiterin Andrea Bauschmid, Felix Mayr, Edith Luger, Bezirkshauptmann Dr. Rudolf Greiner, Ing. Mag. Werner Watzinger

## FERTIGSTELLUNG DES ISG-BAUES IM SPÄTSOMMER 2010

Da die Wohnungen in der Gemeinderatssitzung im Juni vergeben werden, werden Interessenten gebeten sich mittels Wohnungswerberbogen, herunterzuladen unter http://altschwendt.riskommunal.net/gemeindeamt/html/wohnungswerber.pdf, bzw. am Gemeindeamt Altschwendt bis Ende Mai, zu bewerben.

**DIE FRÜHLINGS-HIGHLIGHTS MIT DER OÖ FAMILIENKARTE**

Die OÖ Familienkarte mit ÖBB Vorteilsfunktion bringt wieder jede Menge Vorteile für die oberösterreichischen Familien!

.

- **"Tag der Beziehung" am 15. Mai 2010**
  Für alle Paare, denen ihre Beziehung wichtig ist und die nach einer lebendigen Partnerschaft suchen. In 5 Orten in Oberösterreich geben kompetente Referenten Impulse, Anregungen und Tipps über das Gelingen von Beziehung und Partnerschaft. Kosten: 10,- Euro pro Paar – kostenlose Kinderbetreuung! Details zu den Veranstaltungsorten, den Referenten sowie das Online-Anmeldeformular finden Sie auf www.familienkarte.at.
- **Familienfest am 29. Mai 2010**
  Am Vorplatz vom Hauptbahnhof Linz zwischen 10 und 18 Uhr. Neben dem Milka Truck warten noch zahlreiche Attraktivitäten, bei denen Spiel und Spaß nicht zu kurz kommen! Als Abschluss sorgt die Band Bluatschink mit einem Kinderkonzert für Spaß und Begeisterung. Freier Eintritt! Alle Informationen auf www.familienkarte.at.
- **OÖ Landesausstellung "Renaissance und Reformation"**
  Vom 28. April bis 7. November auf Schloss Parz in Grieskirchen. Ermäßigter Eintrittspreis für alle OÖ Familienkarteninhaber: 9,- Euro (statt 12,- Euro) – gilt für alle auf der OÖ Familienkarte eingetragenen Personen. Details zum Programm finden Sie auf www.familienkarte.at und www.landesausstellung.at.
- **"Wunderwelt Waldwildnis" im Nationalpark Besucherzentrum Ennstal**
  Der Nationalpark Kalkalpen wurde zum Schutz zahlreicher Tiere und Pflanzen errichtet. Bei der Ausstellung "Wunderwelt Waldwildnis" im Besucherzentrum Ennstal erfährt man alles Wissenswerte rund um die Vielfalt der Pflanzen- und Tierwelt im Nationalpark Kalkalpen. 50 % Ermäßigung auf den Eintritt mit der OÖ Familienkarte gibt es den ganzen Mai – Erwachsene zahlen 2,- Euro (statt 4,- Euro) und Kinder ab 6 J. zahlen 1,- Euro (statt 2,- Euro). Die Öffnungszeiten, alle Informationen und weitere Ausflugstipps rund um das Besucherzentrum finden Sie auf www.familienkarte.at und www.kalkalpen.at.
- **Kinderwelt Schloss Walchen**
  Das Kinderweltmuseum Walchen bietet unvergessliche Erlebnisse für Kinder: viele Spielestationen, der Kräuterlehrpfad und zum Beispiel das Fasslrutschen ermöglichen den Kindern, sich aktiv zu betätigen und Kultur und Natur in ihrer wunderschönen Atmosphäre zu erleben. 50 % Ermäßigung auf den Eintritt mit der OÖ Familienkarte den ganzen Mai – Kinder ab 3 J. zahlen 2,25 Euro (statt 4,50 Euro) und Erwachsene zahlen 3,25 Euro (statt 6,50 Euro). Informationen auf www.familienkarte.at und www.kinderweltmuseum.at.
  Besuchen Sie auch die "Tanzenden Fontänen" im **Erlebnislokal Fontana** – die Zauberwelt aus Wasser, Musik und Farben. Nur 800 m vom Kinderweltmuseum entfernt. Fixe Vorführungen jeden Sonn- und Feiertag um 13.00 Uhr – ansonsten Anmeldung erbeten. Das Angebot: 50 % Ermäßigung mit der OÖ Familienkarte: 1,- Euro (statt 2,- Euro) – Kinder bis 12 Jahre sind frei! www.bacchus-wirt.at.
- **Spaß für Klein und Groß im Agrarium Steinerkirchen**
  Viel Neues zu entdecken und auszuprobieren gibt es im Agrarium Steinerkirchen/Traun: in wahrlich RIESIGE Bälle (2,5m – 4,5 m!) kann man hinein schlüpfen und über den Karpfenteich laufen, ohne dabei nass zu werden! Oder man erforscht im lustigen Schaufelradbooten den Karpfenteich. Und das besondere daran: die Benützung der neuen Attraktionen sind im Eintrittspreis inkludiert und zudem gibt es noch 50 % Ermäßigung auf den Eintritt mit der OÖ Familienkarte den ganzen Mai! Kinder ab 6 J. zahlen 4,40 Euro (statt 8,90 Euro) und Erwachsenen zahlen 6,90 Euro (statt 13,90 Euro). Die Öffnungszeiten und Details zur Aktion finden Sie auf www.familienkarte.at und www.agrarium.at.
- **BOGI Park – Spielen, toben und laut sein dürfen**
  Schuhe aus, rein in die Socken und los geht´s! Im BOGI Park Pasching dürfen Kids das machen, was sie am liebsten machen: kraxeln, rutschen, laufen, springen und laut sein. Die 8 Spielstationen im größten Indoor Spielplatz Oberösterreichs sind der Hit für Kids von 1 bis 12 Jahren. Mit der OÖ Familienkarte gibt es 50 % Ermäßigung auf den Eintritt den ganzen Juni.

Kinder von 1-3 J. zahlen 1,75 Euro (statt 3,50 Euro), Kinder von 3-16 J. zahlen 3,45 Euro (statt 6,90 Euro) und Erwachsene zahlen 1,75 Euro (statt 3,50 Euro). Die Öffnungszeiten und nähere Informationen finden Sie auf www.familienkarte.at und www.bogipark.at.

- **Aquapulco – Familienmonat im Juni**
  Für alle Wasserraten, die wieder einmal so richtig Spaß und Action haben wollen, ist das die beste Gelegenheit zum günstigen Tarif. Die beliebte Wasserwelt kann von allen OÖ Familienkarteninhabern den ganzen Monat Juni zum halben Preis genutzt werden. Preisbeispiel: 2 Erwachsene und 2 Kinder zahlen für eine Tageskarte 29,50 Euro (statt 59,- Euro); 1 Erwachsener und 1 Kind zahlen für eine Tageskarte 15,- Euro (statt 29,50 Euro); jedes 3. und weitere Kind der Familie ist frei! Nähere Informationen auf www.familienkarte.at und www.aquapulco.at.

**Jagdmärchenpark Hirschalm – Naturerleben und Austoben**

Spiel, Spaß und Action warten auf Groß und Klein im Jagdmärchenpark Hirschalm in Unterweißenbach: vom Hirschalmturm über Achterbahn bis zu Sommerrodelbahn bietet der Freizeitpark für alle Altersstufen viele abwechslungsreiche Stationen. Mit der OÖ Familienkarte gibt es 50 % Ermäßigung auf den Eintritt vom 7. bis 27. Juni 2010. Eltern + Kind/er zahlen 11,80 Euro (statt 23,60 Euro) bzw. 1 Elternteil + Kind/er zahlen 8,40 Euro (statt 16,90 Euro). Details finden Sie auf www.familienkarte.at und www.hirschalm.at.

---

## BAURECHT - INFORMATION MIT AUSZÜGEN AUS GESETZEN

**Ab wann brauche ich eine Genehmigung? Die oberösterreichische Bauordnung knüpft hier an den Begriff des Gebäudes an, der im oberösterreichischen Bautechnikgesetz verankert ist und wie folgt lautet:**

### Oö. Bautechnikgesetz

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

20. **Gebäude**: ein begehbarer überdachter Bau mit einer lichten Raumhöhe von mindestens eineinhalb Meter; als Gebäude gelten ebenfalls überdachte, jedoch nicht allseits umschlossene Bauten, wie Flug- und Schutzdächer, Pavillons u.dgl., mit einer bebauten Fläche von mehr als 35 m²;

### Oö. Bauordnung

**§ 24**

**Bewilligungspflichtige Bauvorhaben**

(1) Folgende Bauvorhaben bedürfen einer Bewilligung der Baubehörde (Baubewilligung), soweit die §§ 25 und 26 nichts anderes bestimmen:

1. der **Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden**;
2. die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung sonstiger Bauten über oder unter der Erde, die auf Grund ihrer Verwendung, Größe, Lage, Art oder Umgebung geeignet sind, eine erhebliche Gefahr oder eine wesentliche Belästigung für Menschen herbeizuführen oder das Orts- und Landschaftsbild zu stören;
3. die **Änderung des Verwendungszwecks von Gebäuden** oder sonstigen Bauten gemäß Z. 2, wenn hiedurch eine Beeinträchtigung der Festigkeit tragender Bauteile, des Brandschutzes, der Gesundheit oder der Hygiene zu erwarten ist, oder wenn hiedurch zusätzliche schädliche Umwelteinwirkungen zu erwarten sind;

(4) **Für die Bewilligungspflicht ist es ohne Belang, für welche Dauer und für welchen Zweck das Bauvorhaben bestimmt ist und ob eine feste Verbindung mit dem Boden geschaffen werden soll.**

**§ 25**

## Anzeigepflichtige Bauvorhaben

(1) Folgende Bauvorhaben sind der Baubehörde **vor Beginn der Bauausführung** anzuzeigen (Bauanzeige), soweit § 26 nichts anderes bestimmt:

1. der **Neu-, Zu- oder Umbau von Kleinhausbauten und von sonstigen Wohngebäuden**, ausgenommen Hochhäuser, einschließlich der zugehörigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der allenfalls vorgeschriebenen Neben- und Gemeinschaftsanlagen, **wenn**
   b) die **Nachbarn** durch ihre **Unterschrift auf dem Bauplan** erklärt haben, gegen das Bauvorhaben keine Einwendungen zu erheben,
   c) die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit dem Bebauungsplan und allen baurechtlichen Vorschriften von einem **befugten Planverfasser** schriftlich bestätigt wurde **und**
   d) die Überwachung der gesamten Bauausführung von **befugten Bauführern** und erforderlichenfalls von besonderen sachverständigen Personen übernommen und diese Übernahme schriftlich bestätigt wurde;
3. die nicht unter § 24 Abs. 1 Z. 1 fallende
   a) **umfassende Sanierung von Gebäuden**;
   b) sonstige **Änderung oder Instandsetzung von Gebäuden, wenn** eine solche Baumaßnahme von Einfluss auf die Festigkeit tragender Bauteile, den Brandschutz, die gesundheitlichen oder hygienischen Verhältnisse oder das Orts- und Landschaftsbild ist oder das äußere Aussehen des Gebäudes wesentlich verändert;
4. die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung von
   b) **Düngersammelanlagen einschließlich geschlossener Jauche- und Güllegruben land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;**
5. **die Verglasung von Balkonen und Loggien sowie die Herstellung von Wintergärten;**
6. die Herstellung von Schwimmteichen, **Schwimm- und sonstigen Wasserbecken** mit einer **Tiefe von mehr als 1,50 Meter oder** mit einer Wasserfläche von **mehr als 35 m²;**
7. die Anbringung oder Errichtung von **Solaranlagen mit einer Fläche von mehr als 20 m²** sowie die Errichtung von gemäß dem Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 nicht bewilligungspflichtigen Windrädern von mehr als zehn Meter Höhe, gemessen vom tiefsten Befestigungspunkt;
9. die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung von nicht Wohnzwecken dienenden ebenerdigen (eingeschossigen) **Gebäuden** mit einer bebauten Fläche **bis zu 12 m²**;
9b. **die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung von freistehenden oder angebauten, nicht allseits umschlossenen Schutzdächern mit einer bebauten Fläche bis zu 35 m², auch wenn sie als Abstellplätze für Kraftfahrzeuge verwendet werden;**
10. die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung von Fahrsilos mit Bodenplatte, Umfassungswänden von mehr als 1,50 Meter Höhe und allfälliger Überdachung;
12. der **Abbruch von Gebäuden**, soweit er nicht nach § 24 Abs. 1 Z. 4 einer Bewilligung bedarf;
13. Oberflächenbefestigungen, die eine Bodenversiegelung bewirken, wie Asphaltierungen, Betonierungen und dgl., wenn die befestigte Fläche insgesamt 1000 m² übersteigt, sofern die Maßnahme nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen einer Bewilligungs- oder Anzeigepflicht unterliegt; der Gemeinderat kann durch Verordnung insbesondere aus Gründen des Umweltschutzes sowie des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes die Fläche, ab der eine Anzeigepflicht gegeben ist, bis auf 250 m² herabsetzen;
14. **Stützmauern und freistehende Mauern** mit einer Höhe von **mehr als 1,50 Meter über dem jeweils tiefer gelegenen Gelände**, sowie Stützmauern mit einer aufgesetzten Einfriedung mit einer Gesamthöhe von mehr als 2,50 Meter über dem jeweils tiefer gelegenen Gelände;

(1a) Bei den im Abs. 1 Z. 3 bis 15 angeführten Bauvorhaben entfällt eine eigene Bauanzeige, wenn sie in Verbindung mit einem bewilligungspflichtigen Bauvorhaben gemäß § 24 erfolgen und im Bauplan gemäß § 29 dargestellt sind.

(Anm: LGBl. Nr. 96/2006, 36/2008)

(3) Für die Bauanzeige und deren Inhalt gilt § 28 Abs. 1 Z. 1 bis 3 sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bauwerbers der Anzeigende tritt. Für Bauvorhaben nach Abs. 1 Z. 1 und 2 gilt

zusätzlich § 28 Abs. 1 Z. 4 sinngemäß, soweit die Bauvorhaben nach Abs. 1 Z. 2 nicht unter eine Ausnahme des § 3 Abs. 2 fallen.

## § 39
## Beginn der Bauausführung, Planabweichungen

(1) **Mit der Ausführung eines bewilligungspflichtigen Bauvorhabens darf erst nach dem Eintritt der Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides begonnen werden.** Als Zeitpunkt des Beginns der Bauausführung gilt der Tag, an dem mit Erd- oder Bauarbeiten zur Verwirklichung des Bauvorhabens begonnen wird. (Anm: LGBl. Nr. 70/1998)

(2) Vom bewilligten Bauvorhaben darf - sofern nicht Abs. 3 oder 4 zur Anwendung kommt - nur mit Bewilligung der Baubehörde abgewichen werden. § 34 gilt sinngemäß. (Anm: LGBl. Nr. 70/1998, 96/2006)

## § 57
## Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

2. **als Bauherr oder Bauherrin oder Bauführer oder Bauführerin ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben ohne rechtskräftige Baubewilligung ausführt** oder vom bewilligten Bauvorhaben entgegen den Vorschriften des § 39 Abs. 2 bis 4 abweicht;
6. sich als Bauherr zur Ausführung eines Bauvorhabens **keines gesetzlich dazu befugten Bauführers** bedient oder einem Auftrag zur Beiziehung einer besonderen sachverständigen Person nicht entspricht oder die Anzeige über die Person des Bauführers oder der besonderen sachverständigen Person oder über einen Wechsel in der Person des Bauführers oder der besonderen sachverständigen Person unterläßt;
9. **eine bauliche Anlage, deren Fertigstellung gemäß § 42 oder § 43 anzuzeigen ist, ohne Baufertigstellungsanzeige oder entgegen § 44 Abs. 1 oder 2 benützt oder benützen läßt;**
12. den Organen der Baubehörde den Zutritt zur Baustelle nicht gestattet (§ 41 Abs. 1) oder einer der im § 41 Abs. 2 oder im § 47 Abs. 3 umschriebenen Verpflichtungen nicht nachkommt;
13. als Eigentümer eines Wohngebäudes entgegen § 23 Abs. 2 einen weiteren Wasserbefund nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt;
14. als Planverfasser, Bauführer oder sonstiger Aussteller eines Befundes (§ 25 Abs. 1 Z. 1 lit. c und Z. 2, § 29 Abs. 1 Z. 4 sowie § 43 Abs. 2 Z. 1 und 2) eine falsche Bestätigung oder einen falschen Befund ausstellt;

(2) **Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis 36.000 Euro, in den Fällen des Abs. 1 Z. 2, 7 und 14 mit Geldstrafen von 1.450 Euro bis 36.000 Euro zu bestrafen.** Die Strafgelder fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet sich das Vorhaben befindet, auf das sich die Verwaltungsübertretung bezieht.

Bei Fragen steht das Gemeindeamt jederzeit zur Verfügung (2605)!!!